

An alle Ämter der Landesregierungen,
die Bundesarbeitskammer, die
Gesundheit Österreich GmbH, ÖGKV und
MTD-Austria

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)

Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs

E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-644219

Fax: +43 (1) 71344041475

Geschäftszahl: BMGF-92250/0047-II/A/2/2016

Datum: 04.10.2016

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Information betreffend das Gesundheitsberuferegister

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, wie folgt zu informieren:

Das GBRG sieht zwei Inkrafttretenszeitpunkte vor:

Mit **1. Jänner 2017** treten jene Bestimmungen in Kraft, die technische und organisatorische Vorbereitungsarbeiten erfordern. Dabei handelt es sich um die Errichtung und Führung des Gesundheitsberuferegisters, die Arbeit der Registrierungsbehörden sowie die Einrichtung des Registrierungsbeirates (Abschnitte 1, 2, 3 und 6).

Mit **1. Jänner 2018** treten die Bestimmungen über die Eintragung in und Streichung aus dem Gesundheitsberuferegister (4. und 5. Abschnitt) sowie die berufsrechtlichen Parallelbestimmungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (Artikel 2) und im MTD-Gesetz (Artikel 3) in Kraft.

Die Eintragung der Berufsangehörigen selbst erfolgt somit ab **1. Jänner 2018**, da ab diesem Zeitpunkt die berufsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, dass die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Berufsausübung im jeweiligen Gesundheitsberuf ist.

Zur Erfassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tätigen Berufsangehörigen sieht das Übergangsrecht des GBRG, des MTD-Gesetzes und des GuKG vor, dass Personen, die am **1. Jänner 2018** zur Berufsausübung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst berechtigt sind, sich bis zum 31. Dezember 2018 bei der zuständigen Registrierungsbehörde (AK oder GÖG) registrieren zu lassen haben.

Zur Unterstützung der Registrierungsbehörden wurde die Bestandsmeldung (§ 27 GBRG) geschaffen, bei der Dienstgeber/innen die im § 12 GBRG genannten Daten der bei ihnen als Angehörige der betroffenen Berufsangehörigen beschäftigten Dienstnehmer/innen (erstmalig) zum **1. Jänner 2018** mittels elektronischer Datenfernübertragung in vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen melden können.

Allgemeine Informationen zum Gesundheitsberuferegister für Berufsangehörige sind der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter <http://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Berufe/Gesundheitsberuferegister/> zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: